

# § 4 StGTVG Antrag

StGTVG - Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2020

Dem Antrag sind anzuschließen:

1. die grundbuchmäßige Bezeichnung der für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke;
2. ein Nachweis über das Eigentum oder ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken;
3. ein Nachweis über die Zustimmung der Grundeigentümer/innen zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Alleineigentümer/in oder nur Nutzungsberechtigte/r ist;
4. die Namen und Anschriften der Eigentümer/innen der an die für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
5. eine Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke sowie einen Lageplan;
6. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;
7. der Nachweis über die gentechnikrechtliche Zulassung;
8. Angaben über das Vorhaben (Verwendungszweck, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO, Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO, insbesondere des Durchwuchses) und – wenn dies möglich ist – Angaben über die Bepflanzung der Nachbargrundstücke;
9. Angaben über die beabsichtigten Vorsorgemaßnahmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 83/2017

In Kraft seit 13.09.2017 bis 31.12.9999